

FeuerTRUTZ im Dialog 2015

Abnahme – neue Verwendbarkeitsnachweise (nicht nur) für Abschottungen

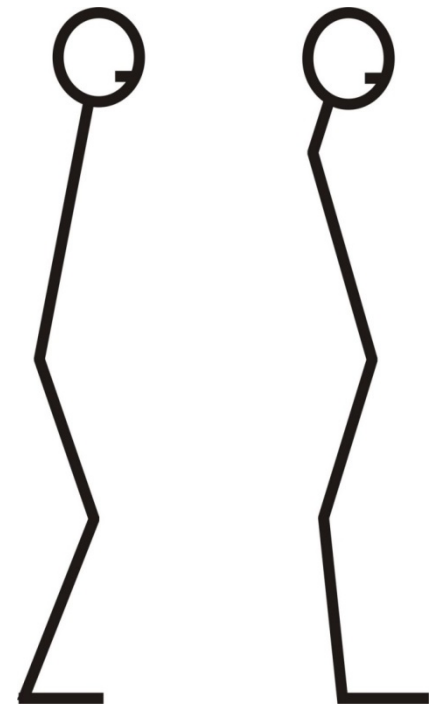
Thomas Krause-Czeranka



Abnahme – neue Verwendbarkeitsnachweise (nicht nur) für Abschottungen

- Nationale Regeln und europäische Harmonisierung-

- BauPVO und CE-Kennzeichnung
- Beispiele von bauaufsichtlichen Nachweisen für typische Systeme
- CE-Kennzeichnung und Nationale ergänzende Regelungen
- ETA und ETB am Beispiel Abschottungen





(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting



BauPVO und CE-Kennzeichnung

- Die BauPVO regelt die Bedingungen für das **Inverkehrbringen** von Bauprodukten und die Angabe ihrer Leistungen gemäß **harmonisierten** Regeln.
- Weiterhin wird die Verwendung der CE-Kennzeichnung für dieses Bauprodukt festgelegt.
- An die Stelle der Konformitätserklärung nach BPR tritt die **Leistungserklärung** nach Art. 6 der BauPVO (Pflicht ab 01.07.2013)





BauPVO und CE-Kennzeichnung

- Harmonisierte Regelung bedeutet, dass ein Bauprodukt oder ein Bausatz zu einem „geregelten Bauprodukt oder Bausatz“ wird.



Aufgeführt werden solche Bauprodukte / Bausätze in der Bauregelliste B Teil 1

- Grundlage für die Harmonisierung:



- **Europäisch harmonisierte Produktnorm,**
- **europäisches Bewertungsdokument (EAD)**

[nach BPR war das bisher eine technische Leitlinie (ETAG)]

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting



Auswahl von Systemen im vorbeugenden baulichen Brandschutz	Art	BRL	Art des Verwendbarkeits-nachweises	Übereinstimmungsnachweis bzw. Übereinstimmungsbestätigung durch
Kabelabschottungen und Kombiabschottungen	Bauart / Bausatz	-	abZ	Anwender gemäß abZ
Rohrabschottungen (Verschluss des Rohrquerschnittes)	Bauart / Bausatz	-	abZ	Anwender gemäß abZ
Abschottungen (Kabel, Rohre, Kombi) und Fugen		B Teil 1 (3.11.4.1)	ETA bzw. ETB auf Grundlage ETAG 026 (Anwendungszulassung)	Anwender gemäß Teil II der technischen Baubestimmungen
Leichte Trennwand (Nichttragende innere Trennwand - nicht vorgefertigt)	Bauart	A Teil 3 (2.2)	abP abZ	Anwender gemäß BRL Anwender gemäß abZ
Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand	Bauart	A Teil 3 (2.4)	abP	Anwender gemäß BRL
Rohrabschottungen, deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung / Streckenisolierung beruhen	Bauart	A Teil 3 (2.5 bzw. 2.6)	abP	Anwender gemäß BRL
Installationskanäle inkl. Revisionsöffnungen	Bauart	A Teil 3 (2.7)	abP	Anwender gemäß BRL
Feuerschutzabschlüsse	Bauprodukt	-	abZ	Hersteller und Anwender
Natürliche Rauchabzugsgeräte	Bauprodukt	B Teil 1 (1.17.1)	CE-Kennzeichnung (gemäß DIN EN 12101)	Hersteller CE-Kennzeichnung
Maschinelle Rauchabzugsgeräte	Bauprodukt	B Teil 1 (1.17.2)	CE-Kennzeichnung (gemäß DIN EN 12101)	Hersteller CE-Kennzeichnung
Absperrvorrichtungen (Brandschutzklappe)	Bauprodukt	B Teil 2 (1.2.1 bis 2013) (c) Feuer-RUF-Netzwerk, 2015 B Teil 1 (1.17.5)	abZ CE-Kennzeichnung (gemäß DIN EN 15650)	Hersteller (Ü-Zeichen + CE-Zeichen) Hersteller CE-Kennzeichnung



Nachweisführung für die Verwendung von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand

- Einordnung von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand in BRL(2014/2) als
 - Bauprodukte nach A Teil 2 und als
 - Bauart nach A Teil 3
- **ABER:**
Einordnung als Bausatz aus Brandschutzprodukten (Brandschutzverkleidungen und Brandschutzbeschichtungen) nach BRL B Teil 1 auf Grundlage der ETAG 018; Teile 1, 3 und 4 möglich!

AbP

ETA



BRL A Teil 3

2.4	Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen). Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 und - sofern zutreffend - in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2010-02 und Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 und - sofern zutreffend - in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders⁶
-----	---	---	---	--

⁶

Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3 (c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting

Quelle:
DIBt



Nachweisführung für die Verwendung von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand

- Auf Grundlage der BRL A Teil 2 bzw. A Teil 3 ist die Klassifikation der Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand sowohl auf Grundlage der
 - DIN 4102-6 als auch der **L90**
 - DIN EN 13501-3 möglich **EI90(v_eh_o;i↔o)-S**

Vergleichbares gilt für die Nachweisführung von Installationskanälen bzw. –schächten oder bei leichten Trennwänden!

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting



1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Bauproduktengesetz und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1.1.10	Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenwasserstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen, die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Begrenzungswirkung <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen	Z	- ¹
1.2.1	Brandschutzklappen für	2006/95/EG	Brandschutz:	Z	- ¹
			Rauchmelder		
1.2.2	Rauchschutzklappen für Lüftungsleitungen	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Dichtheit, Rauchmelder und Schließen bei Unterbrechung der Hilfsenergiezufuhr	Z	- ¹
1.2.3	Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen ¹	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Feuerwiderstandsdauer, Dichtheit, Oberflächentemperatur und Rauchmelder	Z	- ¹

¹ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Typenprüfverfahren. Die Zulassung für bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.



Brandschutzklappen nach DIN EN 15650

- Koexistenzperiode endete am 01.09.2012
- Produktnorm DIN EN 15650 wurde in die BRL 2012/2 aufgenommen
- Einordnung in BRL B Teil 1 als **geregeltes Bauprodukt**
(Bauprodukt kann auf Grundlage einer harmonisierten Norm in Verkehr gebracht werden; Verwendung des CE-Zeichens mit Leistungserklärung des Herstellers)

Zusätzliche Regelungen für harmonisierte Bauprodukte widersprechen dem Grundsatz der BauPVO





Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2013/2

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1.15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

1.17 Technische Gebäudeausrüstung

1.18 Bodenbeläge

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.15.9	Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten	EN 13341:2005+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13341:2011-04	Anlage 01
1.17.1	Natürliche Rauchabzugsgeräte	EN 12101-2:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-2:2003-09	Anlage 01
1.17.2	Maschinelle Rauchabzugsgeräte	EN 12101-3:2001 und EN 12101-3/AC:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-3:2002-06 und DIN EN 12101-3/Berichtigung 1:2006-04	Anlage 01
1.17.3	Rauchschürzen	EN 12101-1:2005 und EN 12101-1/A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-1:2006-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 09 und 1/17.2
1.17.4	Das Bauprodukt "Differenzdrucksysteme für die Rauch- und Wärmefreihaltung" ist in der Liste (Ausgabe 2011/2) gestrichen. Hinweis: Im Rahmen des Brandschutznachweises ist darzustellen, wie das Differenzdrucksystem ausgeführt und betrieben werden soll.		
1.17.5	Brandschutzklappen	EN 15650:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15650:2010-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 09 und 1/17.3
1.17.6	Entrauchungskanalstücke	EN 12101-7:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-7:2011-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.17.7	Entrauchungsklappen	EN 12101-8:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-8:2011-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 09 und 1/17.4

(c) FeuerTRULZ Network 2015





Brandschutzklappen nach DIN EN 15650

Zusätzliche nationale Anforderungen

- Nachweis des Brandverhaltens (Baustoffklasse) erforderlich;
abZ (BRL B T1; Anlage 09)
- Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit
(wenn BSK für Aufenthaltsräume verwendet werden);
abZ (BRL B T1; Anlage 02)
- Zusätzliche Angaben durch den Hersteller
(BRL B T1; Anlage 1.17.3):
 - Nennauslösetemperatur der geprüften, thermischen
Auslöseeinrichtung
 - Achslage der mechanischen Klappe, die bei der
Feuerwiderstandsprüfung nachgewiesen wurde
 - Anzahl der geprüften Öffnungs- und Schließzyklen

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015





Nachweisführung für die Verwendung von Kabel- und Kombiabschottungen mit ETA / ETB nach BauPVO

	BPR Bauprodukten-Richtlinie	BauPVO Bauproduktenverordnung
Bauaufsichtlicher Nachweis	ETA = European Technical Approval <i>ETZ = Europäisch Technische Zulassung</i>	ETA = European Technical Assessment <i>ETB = Europäisch Technische Bewertung</i>
Grundlage	ETAG = European Technical Approval Guideline	EAD = European Assessment Document
CE-Kennzeichnung	CE-Kennzeichnung als Konformitätserklärung	CE-Kennzeichnung als Leistungserklärung

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting





Nachweisführung für die Verwendung von Kabel- und Kombiabschottungen mit ETA / ETB (Status quo)

- Einordnung von Kabel- und Kombiabschottungen in Bauregelliste (2014/2) als
 - **Bauprodukt** nach B Teil 1 - lfd. Nr. 2.11.4.1
 - **Bausatz** nach B Teil 1 - lfd. Nr. 3.11.4.1





Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2014/2

3 Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bausatz		In Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Zulassungsleitlinie ²	
1	2	3	4
3.5.4.3	Vorgefertigte Treppenbausätze	ETAG 008, Teil 1	Anlage 01
3.5.5.1	Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Wände	ETAG 003	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 08
3.11.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen - Linienförmige Fugenabdichtungen	ETAG 026, Teile 1, 2 und 3	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02 und 07

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting

Quelle: DIBt



Anlagen zu BRL B Teil 1 – Ausgabe 2014/2

Anlage 01 (2007/1)

Es gelten die in den Landesbauordnungen und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen vorgegebenen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen.

Für die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Brandeigenschaften von Baustoffen zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-5 klassifizierten Eigenschaften zum Verhalten von Bedachungen bei einer Brandbeanspruchung von außen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.3.

Klassifizierung nach DIN EN 13501

Anlage 02 (2014/1)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

abZ

Anlage 07 (2007/2)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf nur dann als Außenbauteil, d.h. im unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit Wasser und Boden, verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

abZ

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting





Nachweisführung für die Verwendung von Kabel- und Kombiabschottungen mit ETA (Status quo)

- Aus den Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind ergeben sich Ergänzungen zu der ETA/ETB.
- Liste der Technischen Baubestimmungen - Teil II
- **Entspricht im Wesentlichen den Anforderungen gemäß nationalem Nachweis (abZ)!**



1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind (September 2013)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Zulassungsleitlinie*	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1	Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	ETAG 014	Anlage 1/1
1.2	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011	Anlage 1/2
1.3	Metalldübel zur Verankerung im Beton	ETAG 001	Anlage 1/3
1.4	Leichte selbsttragende Verbundplatten	ETAG 016 Teile 1, 2, 3 und 4	Anlage 1/5
1.5	Brandschutzputzbekleidungen mit und ohne Putzträger und Bausätze für Brandschutzputzbekleidungen zur Verwendung als Brandschutzprodukt	ETAG 018 Teil 3	Anlagen 1/6 und 1/10
1.6	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschießen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen – Lineare Fugenabschottungen	ETAG 026 Teile 2 und 3	Anlagen 1/7** und 1/10
1.7	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen) (c) FeuerTRUTZ Network, 2015	ETAG 018 Teile 2 und 4	Anlagen 1/8** und 1/10
1.8	Feuerschutzmittel	ETAG 028	Anlage 1/9

1 Für die Verwendung von Abschottungen gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

Jede Abschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabel-, Rohr- bzw. Kombiabschottung (wie zutreffend) "..."
der Feuerwiderstandsklasse EI...
nach ETA Nr.: ...
- Name des Herstellers der Abschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung am Bauteil zu befestigen.

Der Verarbeiter, der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) ausführt oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Abschottung den Bestimmungen der ETA entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. unter www.dibt.de). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt wird.

2 Kombiabschottungen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die durch den Zulassungsinhaber geschult und unterrichtet wurden und die als Nachweis über ihre Fachkunde vom Zulassungsinhaber darüber eine Bestätigung vorlegen können.



Anlage 1/10

Für die Anwendung der Brandschutzprodukte in Gebäuden sind die konkreten Einbaubedingungen in Bezug auf die jeweiligen Endanwendungen für das Leistungsmerkmal Feuerwiderstandsfähigkeit im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Anwendungszulassung???





Nachweisführung für die Verwendung von Kabel- und Kombiabschottungen mit ETA / ETB (Status quo)

- Kabel-, Rohr- und Kombiabschottungen können zur Zeit sowohl mit nationalen Nachweisen (abZ oder abP) verwendet werden, als auch mit europäischen Nachweisen (ETA oder ETB).
- Die aus den nationalen Nachweisen üblichen Verwendungsregelungen werden bei der ETA über die Anlage 1/7 des Teils II der Liste technischer Baubestimmungen geregelt.
- Grundlage für Planung, Verwendung auf der Baustelle und Dokumentation ist abZ, abP oder ETA bzw. ETB + Anwendungszulassung sowie die Übereinstimmungserklärung des Anwenders/Errichters!

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015





Nachweisführung für die Verwendung von Kabel- und Kombiabschottungen mit ETA / ETB (Status quo)

Auswahl von Systemen im vorbeugenden baulichen Brandschutz	Art	BRL	Art des Verwendbarkeitsnachweises	Übereinstimmungsnachweis bzw. Übereinstimmungsbestätigung durch
Kabelabschottungen und Kombiabschottungen	Bauart / Bausatz	-	abZ	Anwender / Errichter gemäß abZ
Rohrabschottungen (Verschluss des Rohrquerschnittes)	Bauart / Bausatz	-	abZ	Anwender / Errichter gemäß abZ
Rohrabschottungen, deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung / Streckenisolierung beruhen	Bauart	A Teil 3 (2.5 bzw. 2.6)	abP	Anwender / Errichter gemäß BRL
Abschottungen (Kabel, Rohre, Kombi) und Fugen	Bauprodukt	B Teil 1 (2.11.4.1 und 3.11.4.1)	ETA auf Grundlage ETAG 026 und vor dem 01.07.2013 erteilt	Anwender gemäß Teil II der technischen Baubestimmungen
Abschottungen (Kabel, Rohre, Kombi) und Fugen	Bausatz	B Teil 1 (2.11.4.1 und 3.11.4.1)	ETB auf Grundlage ETAG 026 (Anwendungszulassung)	Anwender gemäß Teil II der technischen Baubestimmungen Anwendungszulassung

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015



Nachweisführung für die Verwendung von Kabel- und Kombiabschottungen mit ETA / ETB (Status quo)

- Kabel-, Rohr- und Kombiabschottungen können zur Zeit sowohl mit nationalen Nachweisen (abZ oder abP) verwendet werden, als auch mit europäischen Nachweisen (ETA oder ETB in.
- Die aus den nationalen Nachweisen üblichen Verwendungsregelungen werden bei der ETA über die Anlage 1/7 des Teils II der Liste technischer Baubestimmungen geregelt.
- Grundlage für Planung, Verwendung auf der Baustelle und Dokumentation ist abZ, abP oder ETA und die Übereinstimmungserklärung des Anwenders/Errichters!





Nachweisführung für die Verwendung von leichten Trennwandkonstruktionen mit Feuerwiderstand

- Nicht geregeltes **Bauprodukt** nach BRL A Teil 2; Punkt 2.2

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- Nicht geregelte **Bauart** nach BRL A Teil 3; Punkt 2.2

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- Geregelte Bauart nach DIN 4102-4; Punkt 4.10





Nachweisführung für die Verwendung von leichten Trennwandkonstruktionen mit Feuerwiderstand

- Auf Grundlage der BRL A Teil 2 bzw. A Teil 3 ist die Klassifikation der nichttragenden inneren Trennwand mit Feuerwiderstand sowohl auf Grundlage der
 - DIN 4102-2 als auch der **z.B. F90**
 - DIN EN 13501-2 möglich **z.B. EI90**

Vergleichbares gilt für die Nachweisführung von Installationskanälen bzw. –schächten oder Lüftungsleitungen!





Nachweisführung für die Verwendung von leichten Trennwandkonstruktionen mit Feuerwiderstand

- Im Zuge der Problematik und der Diskussionen bzgl. unzulässiger Extrapolationen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen werden aktuell auch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen über das DIBt ausgestellt. In diesen Zulassungen sind i.d.R. Extrapolationen sowie Anschlussdetails geregelt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung





Deutsches
Institut
für
Bautechnik



**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.02.2015

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.32-252/14

Zulassungsnummer:

Z-19.32-

Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2015**

bis: **6. Februar 2018**

Antrasteller:

Zulassungsgegenstand:

**Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und mit
Beplankung mit Gipsfaserplatten**

(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting





(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

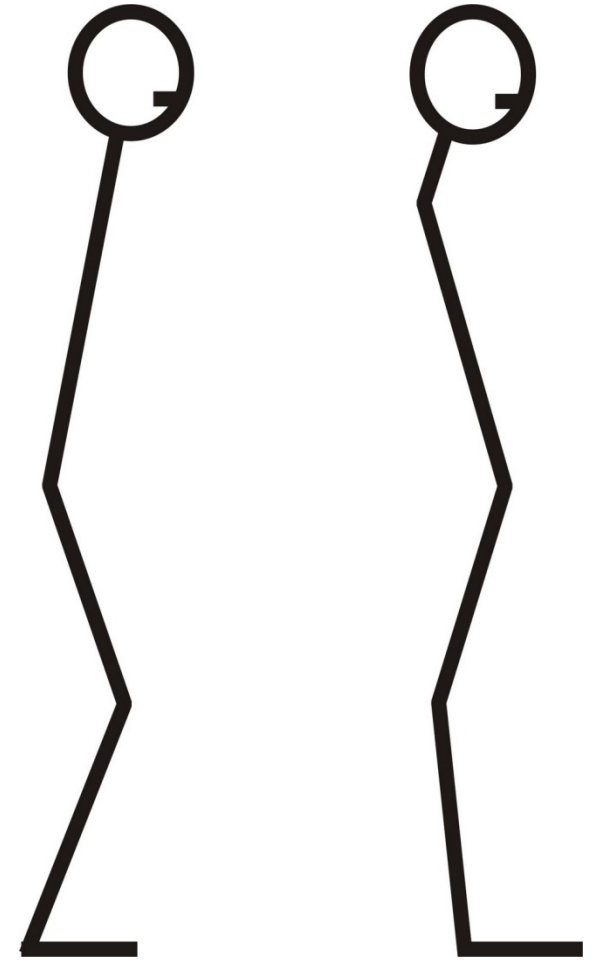
Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting





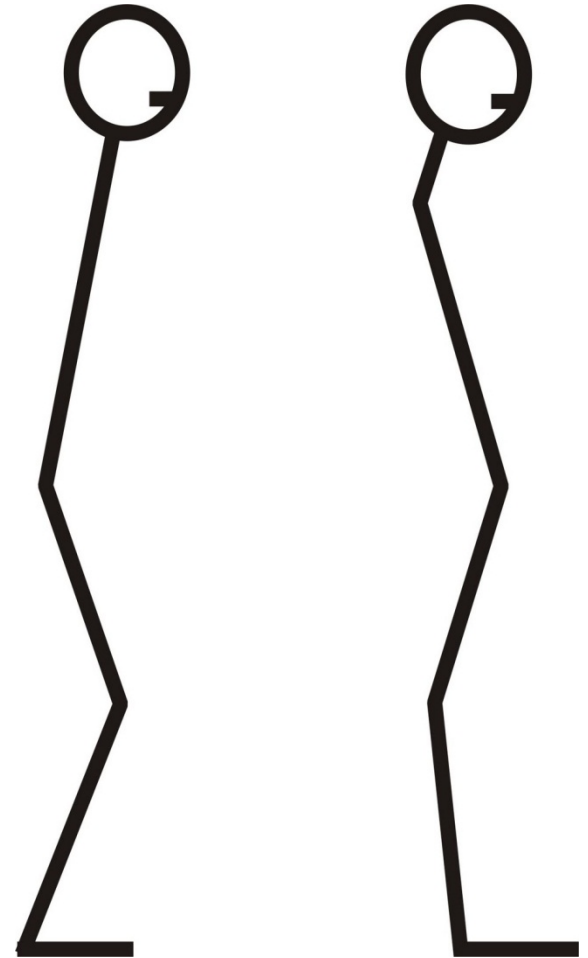
Der Umgang mit Abweichungen?





Was ist eigentlich eine Abweichung?

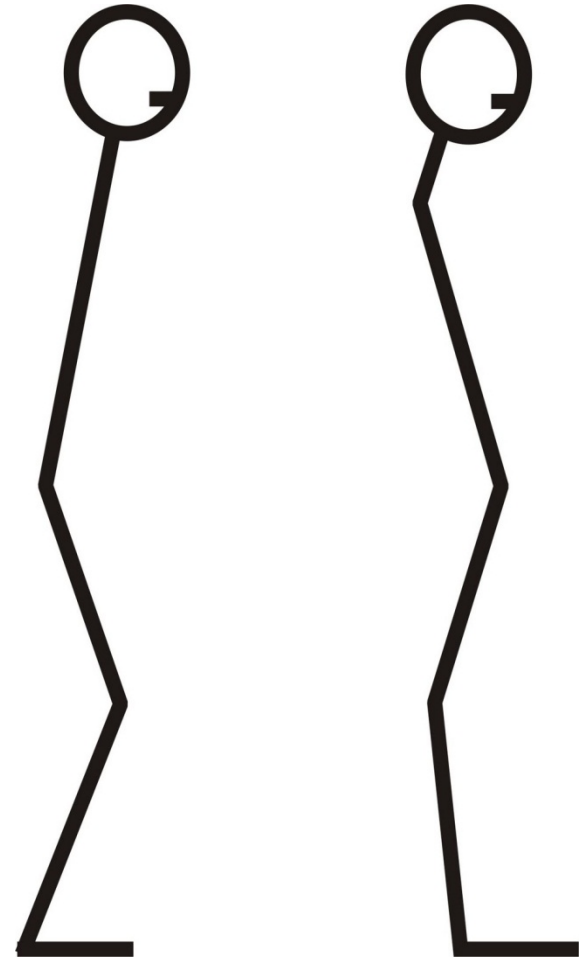
- Die **Abweichung** ist die Überschreitung von festgelegten Toleranzgrenzen oder Nichtbefolgung von festgelegten Verfahrensschritten. (Qualitätsmanagement)



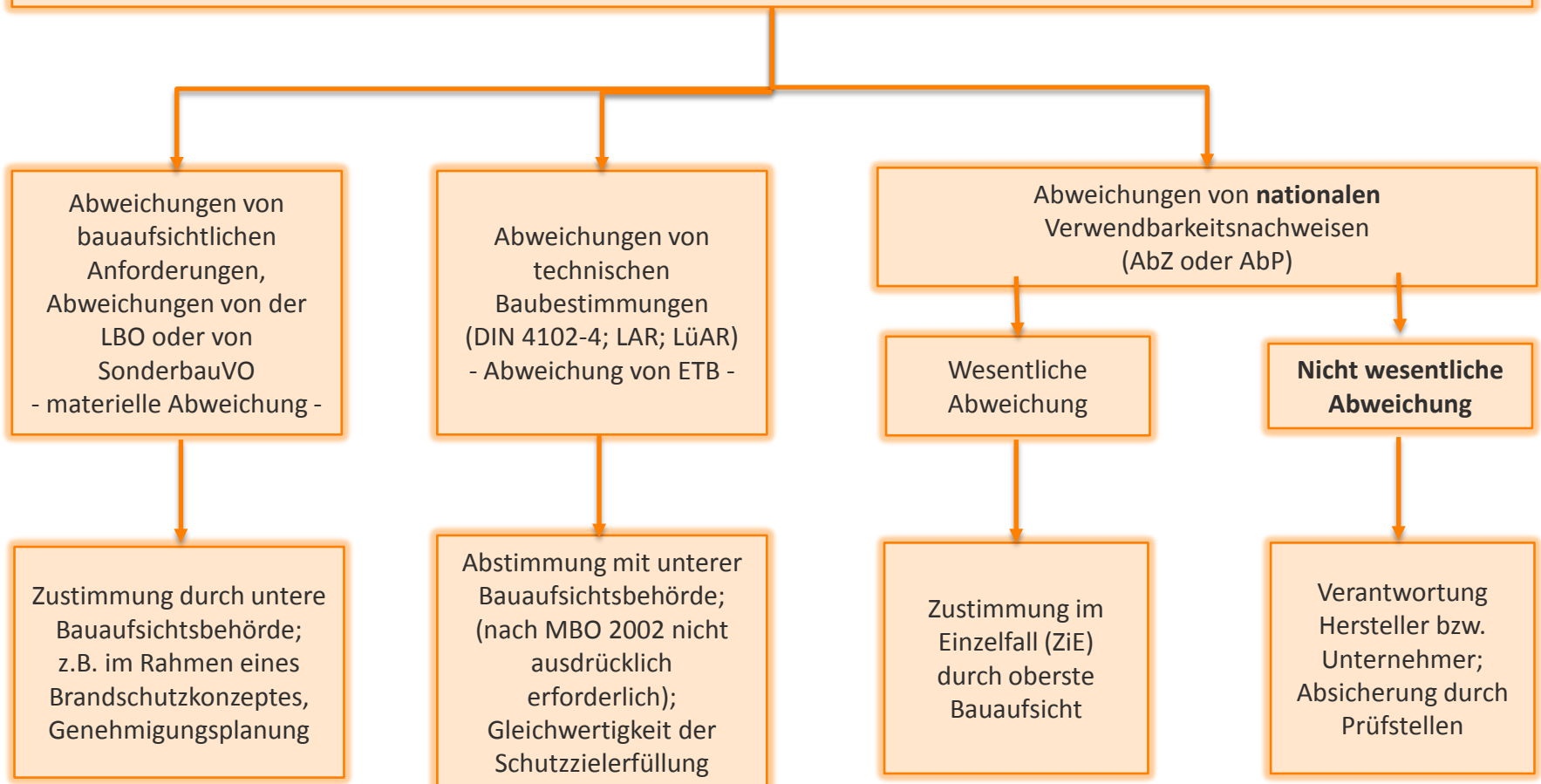


Was ist eigentlich eine Abweichung?

- Synonyme:
Unterschied, Differenz,
Schwankung, Divergenz,
Diskrepanz, Ungleichheit,
Meinungsverschiedenheit,
Differenzierung, Abgrenzung,
Distanzierung, Disparität,
Unterscheidung, Unterteilung



Abweichungen im bauordnungsrechtlichen Verfahren



(c) FeuerTRUTZ Network, 2015



Was ist dann bitte eine nicht wesentliche Abweichung?

„...als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.“

§ 22 (1) Übereinstimmungsnachweis (MBO (2002))



Eine nicht wesentliche Abweichung
gilt als Übereinstimmung!



Wer bestätigt eine nicht wesentliche Abweichung?

„Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch (...) Übereinstimmungserklärung des Herstellers...“

§ 22 (2) Übereinstimmungsnachweis (MBO (2002))



Der Hersteller bestätigt die Übereinstimmung; auch die nicht wesentliche Abweichung!



Wer bestätigt eine nicht wesentliche Abweichung?

„Für **Bauarten** gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

§ 22 (3) Übereinstimmungsnachweis (MBO (2002))



Der Errichter bestätigt die
Übereinstimmung; auch die nicht
wesentliche Abweichung!



Wer bestätigt eine nicht wesentliche Abweichung?

Hersteller bzw. Errichter (Montagebetrieb)



Unklarheiten,
Zweifel

Inhaber des Verwendbarkeitsnachweis



Unklarheiten,
Zweifel

Materialprüfinstitut; z.B: Materialprüfungsamt NRW



...und was ist bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten?

Bauprodukte mit Leistungserklärung (DoP) auf Grundlage von

- europäisch harmonisierter Produktnorm (hEN)
- europäischen Bewertungsdokument (EAD bzw. ETA)

Das „alte“ BauPG (Fassung vom 28.04.1998; gültig bis 30.06.2013) verwies auf „unwesentliche Abweichungen“:

„Ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht oder von diesen nur **unwesentlich** abweicht.“

§ 5 (2) Brauchbarkeit [BauPG (Fassung vom 28.04.1998)]



...und was ist bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten?

Regelungen zu Abweichungen, welche vergleichbar wären mit Regelungen aus dem nationalen Nachweisverfahren, existieren bei Bauprodukten bzw. Bauarten, die auf Grundlage von harmonisierten Produktnormen bzw. europäischen Bewertungsdokumenten in Verkehr gebracht werden, nicht!



Für europäisch geregelte Bauprodukte (BRL B, Teil 1) trägt der Hersteller die Verantwortung!



...und was ist bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten?

**“nicht wesentliche Abweichungen” können über die erweiterten Anwendungsvereiche geregelt werden!
(EXAP = extended application standards)**

Beispiele von EXAPs:

DIN EN 15882-3

Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse aus Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 3: Abschottungen; Deutsche Fassung EN 15882-3:2009

DIN EN 15882-2 [NORMENTWURF]

Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse aus Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 2: Brandschutzklappen; Deutsche Fassung prEN 15882-2:2014



...und was ist bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten?

...in der Praxis?

Bei Bauprodukten kann der Hersteller bestätigen, ob ein Anwendungsfall über die Leistungserklärung abgedeckt ist!

Bei der Verwendung eines Bausatzes mit zusätzlichen Regelungen (Übereinstimmungsbestätigung / Beispiel ETA - Kabelabschottung) kann eine "nicht wesentliche Abweichung" indirekt auch vom Verwender dokumentiert werden.



...und was ist bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten?

...in der Praxis?



EMPFEHLUNG:

Rücksprache mit Hersteller!



(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting





Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Hochstraße 10

59425 Unna

Tel.: +49 2303 947 3671

Mobil: +49 173 1658 663

E-Mail: krause@kc-brandschutz.de

Web: www.kc-brandschutz.de

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting



(c) FeuerTRUTZ Network, 2015

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting